

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences hat mit Beschluss RSO 1061 am 30.03.2020 gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences

§1

Rechtsgrundlage und Definitionen

- (1) Für die Teilnahme an Lehrangeboten (Module, Modulpakete und Studiengänge) von weiterbildenden Masterstudiengängen der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) werden kostendeckende Entgelte (Studienentgelte) gemäß § 16 Abs. 3 HHG erhoben.
- (2) Diese Entgeltordnung gilt für
 - a. immatrikulierte Studierende, die an dem gesamten Studienprogramm teilnehmen und einen Masterabschluss erwerben wollen.
 - b. Teilnehmende, die ein Module oder Modulpakete belegen
 - c. Studienbewerber/-innen
- (3) Die Höhe der Entgelte werden vom Präsidium der Frankfurt UAS festgelegt (§ 16 Abs. 3 Satz 1)
- (4) Die Entgeltfestsetzung für die Studiengänge, Module, Modulpakete und weitere entgeltpflichtigen Leistungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Anlagen dieser Entgeltordnung.

§2

Entgelte und Fälligkeit

- (1) Studierende nach §1 Abs. 2a haben für die Teilnahme am Studiengang ein Entgelt zu entrichten (Studienentgelt). Dieses kann je nach Studiengang in einer Summe oder in Raten gezahlt werden.
- (2) Für Teilnehmende nach § 1 Abs. 2b wird für jedes gebuchte Modul ein Entgelt gemäß der Entgeltfestsetzung erhoben.
- (3) Die Rechnungsstellung durch die Frankfurt UAS erfolgt per E-Mail als pdf-Dokument, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde. Die Entgelte gemäß der Entgeltfestsetzung werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb der in der Rechnung bestimmten Frist zu entrichten.
- (4) Zuzüglich zu den Entgelten nach dieser Ordnung sind von den Studierenden nach § 1 Abs. 2a die von der Frankfurt UAS erhobenen Semesterbeiträge (einschließlich des Verwaltungskostenanteils nach § 56 HHG) zu entrichten. Der Semesterbeitrag ist jeweils im Voraus für die Einschreibung oder Rückmeldung unaufgefordert durch Überweisung zu zahlen. Die Einschreibefrist ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid. Für die Rückmeldungen gelten die auf der Homepage der Frankfurt UAS veröffentlichten Fristen.
- (5) Es können weitere Kosten anfallen, die in diesen Entgelten nicht enthalten sind.

§3

Entgelt für Eignungs- und Wiederholungsprüfungen sowie die Vorprüfung und Bearbeitung von Bewerbungen

(1) Für die Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 HHG ist ein Entgelt zu entrichten.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können, wenn dies in der jeweiligen Prüfungsordnung der Studiengänge vorgesehen ist, wiederholt werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Für jede Wiederholungsprüfung können weitere Prüfungsentgelte erhoben werden.

§4

Zulassung zu einzelnen Modulen und Modulpaketen

(1) Die Zulassung von Teilnehmenden nach § 1 Abs. 2b erfolgt in der Reihenfolge nach Eingang der Anmeldungen. Studierende nach §1 Abs. 2a haben bei der Modulbelegung Vorrang, wenn eine maximale Anzahl an Teilnehmenden für ein Modul festgelegt wird oder diese sich aus einer einschlägigen Regelung oder Ordnung (z.B. Kapazitätsverordnung) ergibt. Nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen können ggf. weitere Zulassungskriterien wirksam werden.

(3) Die Zulassung von Teilnehmenden nach §1 Abs. 2b für ein Masterabschlussmodul (Masterarbeit) ist ausgeschlossen.

§5

Stundung von Entgelten

(1) Die Hochschule kann Entgelte nach dieser Ordnung für Studierende nach § 1 Abs. 2a auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn die oder der Entgeltpflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Entrichtung des Entgelts in diese geraten würde. Dem Antrag auf Stundung sind geeignete Nachweise beizufügen. Der Antrag muss schriftlich an die für die Weiterbildung zuständige Abteilung der Frankfurt UAS gerichtet werden. Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Semesterbeginn an der Frankfurt UAS eingehen. Die Entscheidung trifft die zuständige Abteilungsleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung und dem für die Weiterbildung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Die Stundung von Entgelten für Teilnehmende nach § 1 Abs. 2b ist ausgeschlossen.

§6

Rücktritt und Absage von Modulen sowie Erstattung von Entgelten

(1) Die Frankfurt UAS behält sich vor, bei Nichterreichen von Mindest-Teilnehmendenzahlen oder aus anderen wichtigen Gründen einzelne Module oder Modulpakete für Teilnehmende nach § 1 Abs. 2b abzusagen.

(2) Die Erstattung von Entgelten oder Teilentgelten erfolgt auf Antrag über eine Stornorechnung. Der Antrag ist in schriftlicher Form an die für die Weiterbildung zuständige Abteilungsleitung zu richten.

Der zu erstattende Betrag wird über den gleichen Zahlungsweg an die Person ausgezahlt, die das Entgelt zuvor entrichtet hat.

(3) Für einen Studiengang Zugelassene und Studierende nach § 1 Abs. 2a und Teilnehmende nach §1 Abs. 2b gelten für die in dieser Ordnung genannten Entgelte bei einem Rücktritt von Modulen und Modulpaketen sowie weiteren entgeltpflichtigen Leistungen folgende Modalitäten:

- Ein kostenfreier Rücktritt der Anmeldung zu einem Modul ist bis acht Wochen vor Modulbeginn möglich. Bereits zur Verfügung gestellte Studienmaterialien werden pauschal mit 50,00 Euro berechnet.
- Bei Rücktritt bis vier Wochen vor Beginn eines Moduls ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer zur Zahlung von 50 % des Teilnahmeentgelts verpflichtet.
- Bei einem späteren Rücktritt von der Teilnahme an einem Modul ist das gesamte Teilnahmeentgelt zu zahlen.
- Bei Online-Modulen ohne Präsenzveranstaltungen ist ein kostenfreier Rücktritt bis zwei Wochen vor Modulbeginn möglich. Bereits zur Verfügung gestellte Studienmaterialien werden pauschal mit 50,00 Euro berechnet.
- Ein Abbruch eines Studiums für Studierende nach § 1 Abs. 2a ist nur über eine Exmatrikulation möglich. Für die Rückzahlungsmodalitäten gilt § 7 entsprechend.

§7

Exmatrikulation

Immatrikulierte Studierende nach § 1 Abs. 2a in weiterbildenden Masterstudiengängen der Frankfurt UAS werden gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, wenn das zu zahlende Studienentgelt in Summe, in Rate oder pro Modul und/oder der für das betreffende Semester jeweils fällige Semesterbeitrag nicht fristgerecht eingegangen ist. Die Exmatrikulation wird rückwirkend zum Ende des vorgehenden Semesters wirksam. Bereits im Voraus gezahlte Entgelte werden abzüglich bereits absolvierter Module oder Semester auf Antrag über eine Stornorechnung erstattet. Der Antrag ist in schriftlicher Form an die für die Weiterbildung zuständige Abteilungsleitung zu richten. Der zu erstattende Betrag wird über den gleichen Zahlungsweg an die Person ausgezahlt, die das Entgelt zuvor entrichtet hat. Für die Erstattung von Gebühren und Beiträgen (Semesterbeitrag) gelten die dafür vorgesehenen Regelungen der Frankfurt UAS.

§8

Entgelterhöhungen

Eine Änderung der Entgelte nach dieser Ordnung ist nach Beschluss des Präsidiums für eine Wirkung zum jeweiligen Wintersemester bis zum 31.03. des Jahres und für eine Wirkung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 30.09. des Vorjahres bekanntzugeben. Eine Änderung von Entgeltfestsetzungen kann auch für bereits immatrikulierte Studierende nach §1 Abs. 2a erfolgen.

§9

Sonderregelungen

(1) Unternehmen oder Institutionen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Frankfurt UAS geschlossen haben, kann als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung eine Entgeltminderung für die Entgelte dieser Ordnung bei Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an Modulen, Modulpaketen, Zertifikatsabschlüssen oder weiterbildenden Studiengängen vertraglich vereinbart werden.

(2) Mitgliedern und Angehörigen der Frankfurt UAS kann auf Beschluss des Präsidiums eine Entgeltminderung gewährt werden.

(3) Für die Vorprüfung und Bearbeitung einer Bewerbung für einen weiterbildenden Masterstudiengang der Frankfurt UAS kann ein Entgelt erhoben werden. Näheres ist in den Entgeltfestsetzungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

(4) Für die Eignungsprüfung nach §16, Abs. 2, Satz 2 HHG werden kostendeckende Entgelte erhoben. Das Entgelt für die Eignungsprüfung ergibt sich aus den jeweiligen Entgeltfestsetzungen der einzelnen Studiengänge.

§10

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Entgeltordnung tritt am 31.03.2020 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS veröffentlicht. Für bereits in einem Studiengang immatrikulierte Studierende gelten die erfolgten Entgeltfestsetzungen in der jeweiligen Anlage der jeweiligen Entgeltordnung in der zuletzt gültigen Fassung für einen Übergangszeitraum von 4 Semestern weiter.

(2) Die folgenden Entgeltordnungen der Frankfurt University of Applied Sciences treten am 31.03.2020 außer Kraft:

- Entgeltordnung für den MBA „Aviation Management“ vom 19.7.2011, mit letzter Änderung vom 01.02.2016
- Entgeltordnung für den MBA „Entrepreneurship and Business Development“ vom 19.7.2011, mit letzter Änderung vom 01.02.2016
- Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ vom 12.10.2015 und 17.10.2016
- Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching und Supervision“ vom 9.4.2008, mit letzter Änderung vom 18.9.2017
- Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urban Agglomerations“ vom 24.04.2008, mit letzter Änderung vom 14.4.2014

Anlage 1

zur Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang, Master of Business Administration (MBA) „Aviation and Tourism Management“

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und §1 Abs. 3, §2 Abs. 1 ,2, §3 sowie §9 Abs. 3 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge setzt das Präsidium der Frankfurt UAS mit Beschluss vom 31.03.2020 folgende Entgeltregelung ab dem Wintersemester 2020/2021 fest:

Das Studienentgelt (gemäß §2 Abs. 2) ab dem Wintersemester 2020/2021 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge beträgt für immatrikulierte Studierende:

Titel des Studiengangs	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkung
MBA Aviation and Tourism Management (komplettes Studienprogramm)	19.900	Zu Beginn des Studiums oder in Raten	Zahlung in 2 oder 4 Raten möglich

Die Semesterbeiträge der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Höhe sind zusätzlich zu entrichten.

Weitere entgeltpflichtige Leistungen gemäß §3 und §9 Abs. 3			
Eignungsprüfung	690,00 €	bei Anmeldung	Für Bewerber/-innen ohne ersten Hochschulabschluss

Anlage 1

zur Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang „Urban Agglomerations (M.Sc.)“

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und §1 Abs. 3, §2 Abs. 1 ,2, §3 sowie §9 Abs. 3 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge setzt das Präsidium der Frankfurt UAS mit Beschluss vom 31.03.2020 folgende Entgeltregelung ab dem Wintersemester 2020/2021 fest:

Das Studienentgelt (gemäß §2 Abs. 2) ab dem Wintersemester 2020/2021 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge beträgt für immatrikulierte Studierende:

Unterrichtseinheit	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkung
Ab WiSe 2021/2022: Urban Agglomerations (M.Sc.) (komplettes Studienprogramm)	12.000	Zu Beginn des Studiums oder in Raten	Zahlung in 2 oder 4 Raten möglich (jährlich 6.000; halbjährlich 3.000)
Für Neuimmatrikulationen zum WiSe 2020/2021: Urban Agglomerations (M.Sc.) (komplettes Studienprogramm)	11.630	Zu Beginn des Studiums oder in Raten	1. Rate: 2.630 € die weiteren 3 Raten zu je 3.000 .-

Die Semesterbeiträge der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Höhe sind zusätzlich zu entrichten.

Weitere entgeltpflichtige Leistungen gemäß §3 und §9 Abs. 3			
Vorprüfung und Bearbeitung von Bewerbungen	100	Mit Bewerbung	Für Bewerber/-innen um einen Studienplatz ab 1. Juli 2020
Eignungsprüfung	690	Bei Anmeldung	Für Bewerber/-innen ohne ersten Hochschulabschluss
Wiederholungsprüfung	300	Bei Prüfungsanmeldung	
Wiederholungsprüfung (Master Thesis)	1.500	Bei Prüfungsanmeldung	

Das Entgelt für Module und Modulpakete gemäß §2 Abs. 2 für nicht immatrikulierte Teilnehmende beträgt:

Unterrichtseinheit	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkungen
Ein Modul (5 CP)	500	Bei Angebotsstart	
Ein Modul (10 CP)	1.000	bei Angebotsstart	

Anlage 1

zur Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Master Beratung in der Arbeitswelt- Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und §1 Abs. 3, §2 Abs. 1 ,2, §3 sowie §9 Abs. 3 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge setzt das Präsidium der Frankfurt UAS mit Beschluss vom 31.03.2020 folgende Entgeltregelung ab dem Wintersemester 2020/2021 fest:

Das Studienentgelt (gemäß §2 Abs. 2) ab dem Wintersemester 2020/2021 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge beträgt für immatrikulierte Studierende:

Unterrichtseinheit	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkung
Master Beratung in der Arbeitswelt (komplettes Studienprogramm)	12.900	Zu Beginn des Studiums oder in Raten	Zahlungen in 3 oder 6 Raten möglich (jährlich 4.300€; halbjährlich 2.150€)

Die Semesterbeiträge der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Höhe sind zusätzlich zu entrichten.

Weitere entgeltpflichtigen Leistungen gemäß §3 und §9 Abs. 3			
Säumnisgebühr für verspäteten Rücktritt oder nicht Teilnahme an einer angemeldeten Gruppenlehrsupervision nach Ablauf der Abmeldefrist	45 €	Bei Rücktritt/ nicht Teilnahme	Immatrikulierte Studierende
Säumnisgebühr für verspätete Prüfungsanmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist	45 €	mit nachträglicher Anmeldung	Immatrikulierte Studierende
Eignungsprüfung	690 €	bei Anmeldung	Für Bewerber/-innen ohne ersten Hochschulabschluss

Anlage 1

zur Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und §1 Abs. 3, §2 Abs. 1 ,2, §3 sowie §9 Abs. 3 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge setzt das Präsidium der Frankfurt UAS mit Beschluss vom 31.03.2020 folgende Entgeltregelung ab dem Wintersemester 2020/2021 fest:

Das Studienentgelt (gemäß §2 Abs. 2) ab dem Wintersemester 2020/2021 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge beträgt für immatrikulierte Studierende:

Unterrichtseinheit	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkung
Master „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ (komplettes Studienprogramm)	14.800	Zu Beginn des Studiums oder in Raten	Zahlung in 3 oder 6 Raten möglich (jährlich 4.934; halbjährlich 2.467)

Die Semesterbeiträge der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Höhe sind zusätzlich zu entrichten.

Weitere Entgeltpflichtigen Leistungen gemäß §3 und §9 Abs. 3			
Zulassungs-/Eignungsgespräch	50	Mit Bewerbung	Für Bewerber/-innen um einen Studienplatz
Eignungsprüfung	690	bei Anmeldung	Für Bewerber/-innen ohne ersten Hochschulabschluss

Das Entgelt für Module und Modulpakete gemäß §2 Abs. 2 für nicht immatrikulierte Teilnehmende beträgt:

Unterrichtseinheit	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkungen
Ein Modul (5CP)	750	bei Angebotsstart	

Anlage 1

zur Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang, Master of Business Administration (MBA) „Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und §1 Abs. 3, §2 Abs. 1 ,2, §3 sowie §9 Abs. 3 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge setzt das Präsidium der Frankfurt UAS mit Beschluss vom folgende Entgeltregelung ab dem Wintersemester 2022/2023 fest:

Das Studienentgelt (gemäß §2 Abs. 2) ab dem Wintersemester 2022/2023 der Entgeltordnung der Frankfurt UAS für weiterbildende Master-Studiengänge beträgt für immatrikulierte Studierende:

Titel des Studiengangs	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkung
MBA „Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ (komplettes Studienprogramm)	18.500,00	Zu Beginn des Studiums oder in Raten	Zahlung in 2 oder 3 Raten möglich
MBA „Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ (komplettes Studienprogramm)	17.000,00	Zu Beginn des Studiums oder in Raten	„Early Bird Tarif“ bei Anmeldung bis 15. Juli des Hochschuljahres des jeweiligen Studienbeginns; Zahlung in 2 oder 3 Raten möglich

Die Semesterbeiträge der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Höhe sind zusätzlich zu entrichten.

Weitere entgeltpflichtige Leistungen gemäß §3 und §9 Abs. 3			
Eignungsprüfung	690,00	bei Anmeldung	Für Bewerber/-innen ohne ersten Hochschulabschluss
Bei Nichtantreten zu Wiederholungsprüfungen (Modulprüfungen)	150,00	bei Nichtantreten	
Zusatzmodul: Praxis-Transfer-Projekt (30 ECTS Punkte)	1.850,00	bei Anmeldung zur Prüfung	Für Bewerber/-innen mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten

Das Entgelt für Module und Modulpakete gemäß §2 Abs. 2 für nicht immatrikulierte Teilnehmende beträgt:

Titel Modul oder Modulpaket	Preis (€)	Abrechnungszyklus	Bemerkungen
Ein Modul (5CP)	1.500,00	bei Angebotsstart	
4 Module des Modulpaktes „Zertifikat Mixed Leadership“ (20 CP)	4.900,00	bei Angebotsstart	
9 Module des Modulpaktes „Diploma Mixed Leadership“ (45 CP)	9.800,00	bei Angebotsstart	